

# RS OGH 1996/11/26 1Ob639/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1996

## Norm

ABGB §1267

ABGB §1271

## Rechtssatz

Beim verdeckten Differenzgeschäft lautet die Vereinbarung zwar nicht direkt auf eine bloße Ausgleichung der Kursdifferenz zwischen zwei Stichzeitpunkten, doch wird ein entsprechendes Ergebnis dadurch erzielt, daß zunächst ein Termingeschäft abgeschlossen wird, das aber nicht tatsächlich erfüllt werden soll. Dazu wird später ein glattstellendes Gegengeschäft zum selben Termin getätigert. Ein Spiel oder eine Wette im Sinne des § 1271 ABGB liegt in diesen Fällen allerdings nur dann vor, wenn der Wille des einen Teils, eine effektive Lieferung auszuschließen, dem Partner bekannt war oder bekannt sein mußte. Fehlt es daran, so macht auch die Spekulationsabsicht beider das Geschäft nicht zu einem unklagbaren Glücksgeschäft.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 639/95

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 639/95

Veröff: SZ 69/261

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106839

## Dokumentnummer

JJR\_19961126\_OGH0002\_0010OB00639\_9500000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>